

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
127	Kreis Coesfeld	Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	143
128	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – zur tlw. Beseitigung des WL 120 a in Dülmen-Buldern	144
129	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Michael Noyen	144
130	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Markus Boge	144
131	Stadt Dülmen/ Bez.Reg. Münster	Öffentliche Bekanntmachung des 83. Änderungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge in Dülmen	144
132	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	146

127/15 - Kreis Coesfeld

Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag

- I. Die Kreistagsabgeordnete Elke Müller, Mispelweg 1, 59394 Nordkirchen, hat mit Ablauf des 30.09.2015 auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei CDU

Herr
Christoph Haub
Zum Flothfeld 1
59394 Nordkirchen

Nachfolger ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 131) zu erklären.

Coesfeld, 30.09.2015

Der Wahlleiter
des Kreises Coesfeld
gez. Püning

128/15 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur tlw. Beseitigung des WL 120 a in Dülmen-Buldern**

Die Stadt Dülmen beantragt die teilweise Beseitigung des Wasserlaufes –WL – 120 a in Dülmen-Buldern. Die Notwendigkeit zur Gewässerbeseitigung ergibt sich aus der Aufstellung des Bebauungsplanes 15/3 Raiffeisenring, in dessen süd-östlichen Teil sich der betreffende Gewässerabschnitt befindet. Der ökologische Eingriff wurde im Rahmen der Bebauungplanaufstellung mit bewertet und wird auch darüber ausgeglichen.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 24.09.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

129/15 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Michael Noyen**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 19.06.2015, Aktenzeichen 36-512682-si, ist zuzustellen an Herrn Michael Noyen, zuletzt wohnhaft in Westhoffstraße 141, 58159 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 19.06.2015 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Sicking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 16.09.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Sicking

130/15 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Markus Boge**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 22.09.2015, Aktenzeichen 325012, ist zuzustellen an Herrn Markus Boge, zuletzt wohnhaft in Dornenkamp 49, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Empfänger der Ordnungsverfügung ohne Angabe einer Anschrift nach England verzogen ist und eine Zustellung im Ausland nach § 9 LZG NRW nicht möglich ist bzw. keinen Erfolg verspricht (§ 10 Abs. 1 Nr. 2).

Mit Anordnung vom 22.09.2015 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Frau Schlattmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 23.09.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Schlattmann

131/15 - Stadt Dülmen/Bezirksregierung Münster**Öffentliche Bekanntmachung des 83. Änderungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge in Dülmen**

Die Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung / Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.06.1972 gem. § 4 in Verbindung mit § 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Neufassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, ist das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge angeordnet worden.

Durch Beschluss vom 25.06.1991 wurde das Flurbereinigungsgebiet Rhedebrügge gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in zwei Teilgebiete geteilt.

Das Flurbereinigungsgebiet Rhedebrügge I wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet **Rhedebrügge I** - Altbestand – werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Dülmen-Kirchspiel	115	47	4,2866
Dülmen-Kirchspiel	115	49	0,1758
Dülmen-Kirchspiel	115	50	0,8317
Dülmen-Kirchspiel	115	61	0,3194
Dülmen-Kirchspiel	115	62	3,7901
Dülmen-Kirchspiel	27	349	0,3062
Dülmen-Kirchspiel	27	351	0,0659
Dülmen-Kirchspiel	27	402	0,0958
Dülmen-Kirchspiel	27	413	0,1139
Dülmen-Kirchspiel	27	416	0,2423
Dülmen-Kirchspiel	27	430	0,1626

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Kartendarstellung dargestellt.

Die Flächengröße der zugezogenen Grundstücke beträgt **10,3903 ha**.

Das jetzt geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr nach dem Bestand der alten Grundstücke eine Größe von **3.021 ha**.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.06.1972 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rhedebrügge mit Sitz in Rhede, Kreis Borken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, -Flurbereinigungsbehörde-, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen

der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegen-

stände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neuen Abgrenzungen entsprechen dem Flurbereinigungsziel.

Zweck der Flurbereinigung Rhedebrügge ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung. Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flächen zum Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge bieten sich Möglichkeiten der Realisierung von Vorhaben anderer Planungsträger. Demnach sind die Änderungen dieses Beschlusses sinnvoll und notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt

Coesfeld, den 21. September 2015

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12
Im Auftrag
gez. B. Grothues

Hinweis: Anlage auf folgender Seite 147

132/15 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336981642 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.12.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.09.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 329136220 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.12.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.09.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

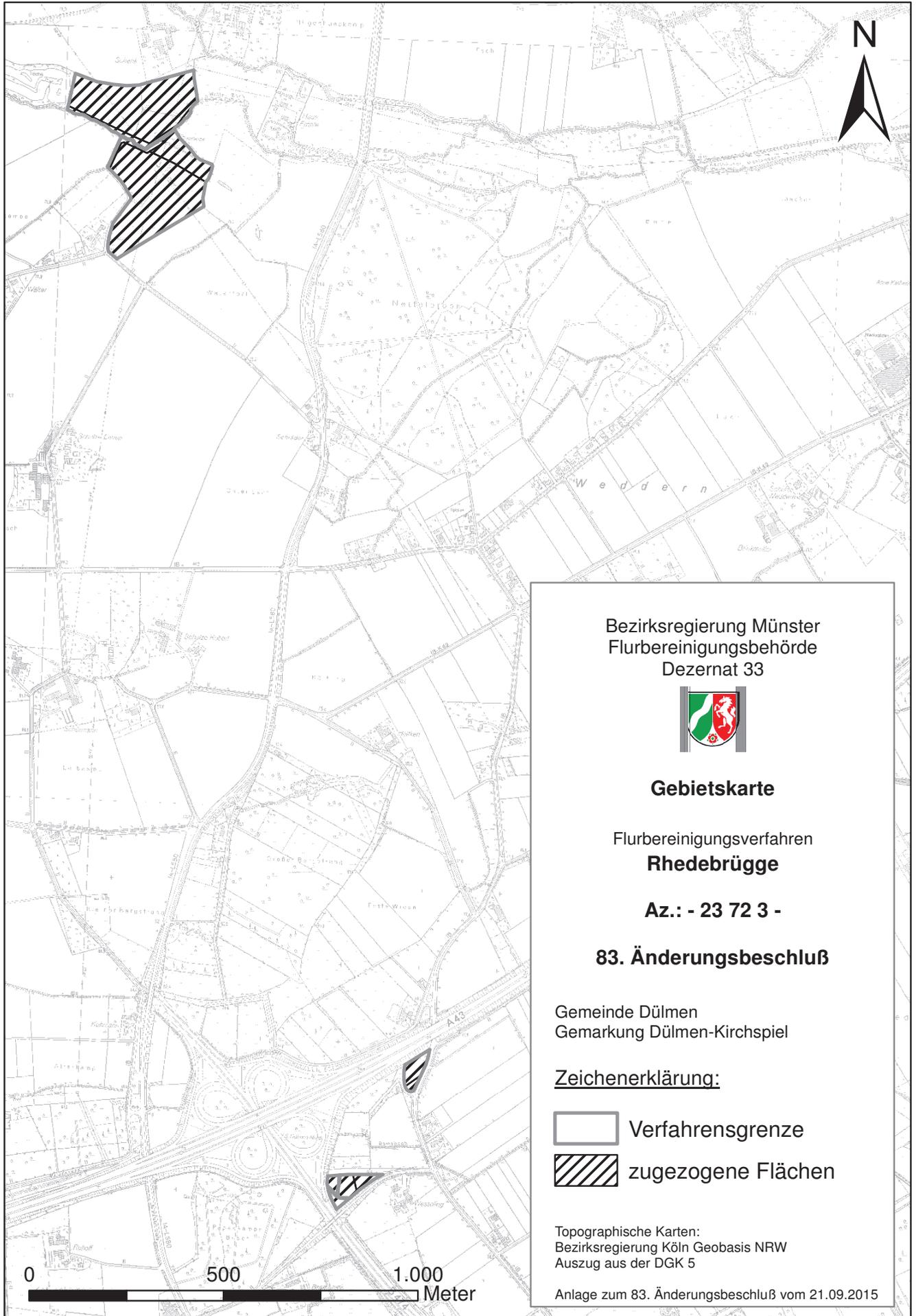
Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336779152 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 29.09.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Anlage zu Nr. 131/15



Bezirksregierung Münster
 Flurbereinigungsbehörde
 Dezernat 33



Gebietskarte

Flurbereinigungsverfahren
Rhedebrücke

Az.: - 23 72 3 -

83. Änderungsbeschluß

Gemeinde Dülmen
 Gemarkung Dülmen-Kirchspiel

Zeichenerklärung:

-  Verfahrensgrenze
-  zugezogene Flächen

Topographische Karten:
 Bezirksregierung Köln Geobasis NRW
 Auszug aus der DGK 5

Anlage zum 83. Änderungsbeschluß vom 21.09.2015